

GASTWIRTSCHAFTSGESETZ

DER GEMEINDE BONADUZ

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 und der Revision desselben per 1. Januar 2008 wird für die Gemeinde Bonaduz nachstehendes Gastwirtschaftsgesetz (GWG) erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. Bewilligungen

Art. 3

Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder zur Durchführung eines Anlasses ist mindestens einen Monat vor dem Eröffnungs-/Durchführungsdatum bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung/Beschreibung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung/Beschreibung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

³ Dem Gesuch sind beizulegen (gilt nicht für Anlässe):

- a) Strafregisterauszug
- b) Nachweis gemäss Art. 5 Abs. 3 des kantonalen GWG betreffend Verstösse gegen die Lebensmittelgesetzgebung
- c) unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 4 des kantonalen GWG
- d) Betreibungsregisterauszug

Art. 4

Erteilung
Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 5

Auflagen
Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 6

Vergrösserung, Verlegung, Änderung der Betriebsart
Erhebliche Vergrösserungen/Veränderungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen eines Gesuches gemäss Artikel 3 dieses Gesetzes sowie eines Baugesuches gemäss Artikel 87 des Gemeindebaugesetzes.

Art. 7

Kleinhandel mit gebrannten Wassern
Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

III. Öffnungszeiten und Bewirtung Jugendlicher

Art. 8

1. Betriebe
a) im Allgemeinen
Betriebe dürfen nicht vor 06.00 Uhr geöffnet werden.
Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe/Nebenbetriebe Öffnungszeiten festgelegt werden.

Art. 9

b) Ausnahmen
An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag sowie an den jeweiligen Vorabenden sind sämtliche Betriebe um 24.00 Uhr zu schliessen. Dasselbe gilt für die Vorabende von Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen.

Art. 10

2. Anlässe
Für öffentliche Anlässe z.B. Konzerte, Tanzveranstaltungen, Lotto, Schaustellungen, Anlässe im Freien usw. werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

Art. 11

Toleranzfrist

¹ Gäste eines Betriebes/Nebenbetriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeit zu verlassen.

² Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

Art. 12

Bewirtung Jugendlicher

Ohne Begleitung eines obhutsberechtigten Erwachsenen dürfen Jugendliche unter 16 Jahren ab 22.00 Uhr nicht bewirtet werden.

IV. Gebühren

Art. 13

Bewilligungsgebühren

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Maximalgebühren erhoben:

- a) für Betriebe bis Fr. 500.00
- b) für Vergrößerungen, Verlegungen, Änderung der Betriebsart usw. bis Fr. 500.00
- c) für Anlässe bis Fr. 300.00

² Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 14

Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen (wie Kontrollen der Betriebe oder Anlässe) wird je nach Betriebsart und -grösse eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 400.00 erhoben.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 15

Im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörige Verordnung sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen und die kantonale bzw. eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung werden gemäss Artikel 11a und 11b des kantonalen GWG geahndet (vorbehalten bleibt die Regelung gemäss dem folgenden Artikel 16).

Art. 16

Ordnungsbussen

¹ Wer sich länger als während der bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.00 zu bezahlen.

² Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Artikel 14 zur Anwendung.

Rechtsmittel

Art. 17

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Verordnung

Der Gemeindevorstand kann Verordnungen erlassen.

Art. 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 07. September 1992 sowie alle mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 20

Übergangsbestimmungen

¹ Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen werden gemäss neuem Recht umgeschrieben, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 21

Inkrafttreten

Das revidierte Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2008 am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeindevorstand Bonaduz

Präsident

Gemeindeschreiber

Christian Theus

Georges Ulber

Inhaltsverzeichnis		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Aufsicht	1
Art. 2	Vollzug	1
II. Bewilligungen		
Art. 3	Gesuch	1
Art. 4	Erteilung	2
Art. 5	Auflagen	2
Art. 6	Vergrößerung, Verlegung, Änderung der Betriebsart	2
Art. 7	Kleinhandel mit gebrannten Wassern	2
III. Öffnungszeiten und Bewirtung Jugendlicher		
Art. 8	1. Betriebe	
	a) im Allgemeinen	2
Art. 9	b) Ausnahmen	2
Art. 10	2. Anlässe	2
Art. 11	Toleranzfrist	3
Art. 12	Bewirtung Jugendlicher	3
IV. Gebühren		
Art. 13	Bewilligungsgebühren	3
Art. 14	Besondere Gebühren	3
V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel		
Art. 15	Im Allgemeinen	3
Art. 16	Ordnungsbussen	4
Art. 17	Rechtsmittel	4
VI. Schlussbestimmungen		
Art. 18	Verordnung	4
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 20	Übergangsbestimmungen	4
Art. 21	Inkrafttreten	4